

Einlage eines Blasenverweilkatheters

Die Abrechnung der Einlage eines Blasenverweilkatheters auf der Grundlage der derzeit gültigen Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist immer wieder Anlass für Rechnungsauseinandersetzungen.

In Abhängigkeit vom Einzelfall wird regelmäßig die Frage aufgeworfen, ob die Leistung nach Nr. 1732 GOÄ „*Einlegung eines Verweilkatheters – gegebenenfalls einschließlich der Leistungen nach Nummer 1728 oder Nummer 1730* –“ gesondert berechnet werden kann und welche Leistungsausschlüsse gegebenenfalls zu beachten sind (vgl. Kommentierung nach Brück et al. zu Nr. 1732, Deutscher Ärzte-Verlag, 3. Auflage, 26. Ergänzungslieferung, Stand 1. Dezember 2013).

Hierzu folgende Anmerkungen: Sowohl die Leistungen nach Nr. 1728 GOÄ „*Katheterisierung der Harnblase beim Mann*“ als auch Nr. 1730 GOÄ „*Katheterisierung der Harnblase bei der Frau*“ sind nach der Leistungslegende der

Nr. 1732 im Leistungsumfang dieser Gebührenposition mit eingeschlossen und von daher nicht gesondert berechenbar.

Darüber hinaus heißt es in der ergänzenden Bestimmung zu der – von einer zusätzlichen Berechnung neben der 1732 GOÄ ausgeschlossenen – Nr. 1730 GOÄ: „*Wird eine Harnblasenkatheterisierung lediglich ausgeführt, um eine gynäkologische Untersuchung nach Nr. 7 zu erleichtern, so ist sie neben der Leistung nach Nr. 7 nicht berechnungsfähig.*“

Zusätzlich zu beachten ist auch, dass nach der ergänzenden Bestimmung zu Nr. 1732 GOÄ „*(n)eben der Leistung nach Nr. 1732 ist die Leistung nach Nummer 1733 nicht berechnungsfähig*“ eine „*Spülung der Harnblase und/oder Instillation bei liegendem Verweilkatheter*“ ebenfalls nicht in Ansatz gebracht werden kann.

Das Entfernen des Verweilkatheters ist mit der Nr. 2007 GOÄ analog berechnungs-

fähig, dies gilt jedoch nicht, wenn es sich hierbei um eine pflegerische Maßnahme handelt.

Wird hingegen ein Verweilkatheter gewechselt, so ist Nr. 1732 GOÄ berechnungsfähig, nicht jedoch zusätzlich Nr. 2007 GOÄ für die für den Wechsel notwendige Entfernung des Katheters.

Die Einlage eines Verweilkatheters während oder im unmittelbaren Anschluss an eine Harnblasen-, Harnröhren-, Prostata-, aber auch Ureter- und/oder Nierenoperation ist als unselbstständige Teilleistung des Eingriffs nicht gesondert berechnungsfähig. Dies gilt auch für gynäkologische Operationen.

Der GOÄ-Ratgeber „Anlage eines suprapubischen Harnblasenkatheters“ (DÄ, Heft 50/2013) erläutert die Besonderheiten der Abrechnung der Einlage eines Harnblasenkatheters, wenn diese durch eine perkutane Punktion beziehungsweise mittels offenem Zugang erfolgt.

Dr. med. Tina Wiesener